



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90416

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 90416

Gerät: Sonder-Fahrwerksfedern

Typ: 29927

Inhaber der ABE und Hersteller: H & R Spezialfedern GmbH & Co. KG
D-57368 Lennestadt

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 90416

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen.
Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

...



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90416

-2-

Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder entgeltlich oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis verwiesen.

...



-3-

Die Sonder-Fahrwerksfedern, Typ 29927, Farbe schwarzmetallic,

Vorderachsfederlänge 355 mm mit
Ausführungsbezeichnung 29927 VA,

Hinterachsfederlänge 295 mm mit
Ausführungsbezeichnung 29927 HA,

dürfen nur zur Verwendung an

Personenkraftwagen, Typ H0,
Handelsbezeichnung C280, C250 D,

der Firma Mercedes-Benz AG, Stuttgart, unter Beachtung der
nachfolgend aufgeführten Auflagen bzw. Hinweise feilgeboten werden.

Auflagen bzw. Hinweise:

- 1) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen.
- 2) Der Einbau erfolgt wie bei den serienmäßigen Fahrwerksfedern gemäß den Angaben des Fahrzeugherstellers.
- 3) Nach dem Einbau ist die Einstellung der Scheinwerfer zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.
- 4) Die Achseinstellwerte des Fahrzeugs sind nach der Umrüstung auf die vom Fahrzeughersteller angegebenen Werte des serienmäßigen Fahrzeugs zu korrigieren.
- 5) Es sind nur die serienmäßigen und die im beiliegenden Gutachten zusätzlich freigegebenen Rad-Reifen-Kombinationen zulässig. Wird eine Rad-Reifen-Kombination verwendet, die nicht bereits in die Fahrzeugpapiere eingetragen ist, ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO). Wird eine Rad-Reifen-Kombination verwendet, die im beiliegenden Gutachten aufgeführt ist, sind die jeweiligen Auflagen und Hinweise zu beachten.
- 6) Beim Anbau von Spoilern, Türschwellern, Heckschürzen, Sonderauspuffanlagen oder ähnlichen Geräten, ist auf die Mindestbodenfreiheit von 110 mm zu achten.

...



-4-

- 7) Beim Anbau einer Kupplungskugel mit Halterung ist auf die vorgeschriebene Höhe der Kugel über der Fahrbahn zu achten, bei voll beladenem Fahrzeug (zulässigem Gesamtgewicht) Mindesthöhe 350 mm.
- 8) Die Verwendung der Sonder-Fahrwerksfedern ist an Fahrzeugen mit Niveauregulierung nicht zulässig.

Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, ihre Abnehmer auf diese Forderungen hinzuweisen sowie allen Wiederverkäufern die gleiche Verpflichtung aufzuerlegen.

In einer mitzuliefernden Einbauanweisung sind die Bezieher auf den eingeschränkten Verwendungsbereich hinzuweisen.

Der Einbau der Geräte hat nach dieser Einbauanweisung bzw. nach den Vorschriften des Fahrzeugherstellers für das Auswechseln von Fahrwerksfedern zu erfolgen.

An jeder Sonder-Fahrwerksfeder muß im Bereich der oberen Windung gut lesbar und dauerhaft

die Ausführungsbezeichnung

aufgedruckt sein.

Ferner ist jede Sonder-Fahrwerksfeder an einer auch nach dem Einbau sichtbaren Stelle mit einer unverlierbaren Fahne zu versehen, die außer der Gerätebezeichnung auch folgende gut lesbare Angaben enthält:

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
der Typ der Sonder-Fahrwerksfeder und
das Typzeichen

Die Geräte dürfen auch mit weiteren Genehmigungszeichen und Teilenummern gekennzeichnet werden. Es muß jedoch sichergestellt sein, daß Verwechslungen mit dem vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Typzeichen ausgeschlossen sind.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Rheinland e.V., Köln, vom 13.10.1993 festgehaltenen Angaben.

...



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90416

-5-

Die geprüften Muster sind so aufzubewahren, daß sie noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden können.

Flensburg, den 03. November 1993
Im Auftrag
Jonxis

Beglaubigt:

Petersen
Verwaltungsangestellte



Anlage:

1 Gutachten

...



FAHRZEUGTEIL : Sonder-Fahrwerksfedern
TYP : 29927
HERSTELLER : H&R Spezialfedern GmbH & Co. KG
Elisper Str. 36, 57368 Lennestadt

956 - 132/93
BLATT 1

1. ALLGEMEINE ANGABEN

1.1 Antragsteller und Vertriebsfirma : H&R Spezialfedern GmbH & Co. KG
Elisper Str. 36
57368 Lennestadt

1.2 Hersteller : H&R Spezialfedern GmbH & Co. KG
Elisper Str. 36
57368 Lennestadt

1.3 Beschreibung der Umrüstung : Tieferlegung des Aufbaus um ca. 40 mm durch andere Federn

1.4 Angaben zu den Federn

Art : Stahl-Schraubendruckfedern

Typ : 29927

	Achse 1	Achse 2
Drahtdurchmesser in mm	: 14,5	14

Anzahl der Windungen	: 10,25	10
-----------------------------	----------------	-----------

Ausführungsbezeichnung (aufgedruckt)	: 29927 VA	29927 HA
---	-------------------	-----------------

Farbe/Korrosionsschutz (Kunststoffbeschichtung)	: schwarzmetallic	schwarzmetallic
--	--------------------------	------------------------

FAHRZEUGTEIL : Sonder-Fahrwerksfedern
TYP : 29927
HERSTELLER : H&R Spezialfedern GmbH & Co. KG
Elster Str. 36, 57368 Lennestadt

956 - 132/93
BLATT 2

Weitere Angaben
(Material, Abmaße usw.) : s. Anlagen

Einbau : Der Einbau erfolgt entsprechend den
serienmäßigen Schraubenfedern gemäß
den Angaben des Fahrzeugherstellers.

2. PRÜFERGEBNISSE

Das Versuchsfahrzeug und die Schraubenfedern wurden einer Prüfung gemäß
des Anhangs über die Begutachtung von Fahrzeugtiefer-/höherlegungen
(s. Anlage 1) unterzogen.

Dabei wurden die serienmäßigen Rad-/Reifenkombinationen sowie die in der
Anlage 2 aufgeführten Rad-/Reifenkombinationen hinsichtlich ihrer Verwend-
barkeit in Verbindung mit der unter 1.4 beschriebenen Umrüstung überprüft.

Die Anforderungen des Anhangs wurden erfüllt bis auf folgende tech-
nisch unbedenkliche Abweichungen:

Keine

3. VERWENDUNGSBEREICH

Die Verwendung der unter 1. beschriebenen Umrüstung ist an dem nach-
folgend aufgeführten Fahrzeugtyp bei ansonsten serienmäßiger Fahr-
werksausrüstung zulässig:

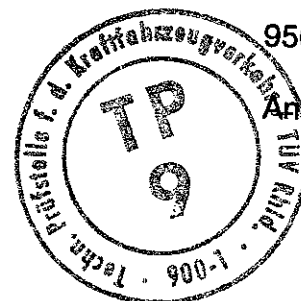
Fahrzeughersteller : Mercedes-Benz (D)

Fahrzeugtyp : H0

Handels-/Verkaufsbezeichnung: C280, C250 D

EWG-Typgenehmigungs-Nr. : e1*92/53*0001*00

ABE Nr. : G 363



956 - 132/93

Anlage 2

ANLAGE 2

Radgröße	Einpreßtiefe	Reifengrößen	Auflagen
7 1/2 x 17	ET +30	215/45 R 17 (vuh)	/
		215/45 R 17 (v)	/
		235/40 R 17 (h)	/
8 x 17	ET +30 (v)	215/45 R 17 (v)	1
		225/45 R 17 (v)	1
9 1/2 x 17	ET +30 (h)	235/40 R 17 (h)	4
8 x 17	ET +25 (v)	215/45 R 17 (v)	2
		225/45 R 17 (v)	2
9 1/2 x 17	ET +20 (h)	235/40 R 17 (h)	3, 4

Auflagen

1. Die Falzkanten der vorderen Radhäuser sind im oberen Bereich und im Bereich bis ca. 30° nach hinten eng anzulegen.
2. Die Falzkanten der vorderen Radhäuser sind im oberen Bereich und im Bereich bis ca. 30° nach hinten eng anzulegen. Die Radläufe sind im gleichen Bereich ca. 5mm nach außen zu ziehen.
3. Die Falzkanten der hinteren Radhäuser sind im oberen Bereich und im Bereich bis ca. 70° nach vorne eng anzulegen (Kunststoffseitenleiste abschleifen). Die Kunststoffinnenschalen sind auf der Außenseite nachzuarbeiten (warm eindrücken, ca. 45° in Stoßstangenhöhe).
4. Die zulässige Hinterachslast ist auf 900 kg zu begrenzen.